

Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart
deutsche pfadfinderschaft sankt georg



Geschäftsordnung für die Diözesanversammlung der DPSG im Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart

1. Geltungsbereich

(1)

Diese Geschäftsordnung gilt in Ergänzung der Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg vom 01.01.1991 (SdV) für die Diözesanversammlung der DPSG im Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart und deren Ausschüsse. Sie ist vom Diözesanvorstand nach jeder Satzungsänderung auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.

(2)

Die Geschäftsordnung enthält Empfehlungen und Bestimmungen sowie Hinweise auf die Satzung des Verbandes.

2. Vorbereitung der Versammlung

(3) EINLADUNG

Die Mitglieder der Versammlung sind fristgerecht nach den Ziffern 120, 121, 122 SdV in schriftlicher Form unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen. Es wird (außer bei Zutreffen von Ziffer 121 SdV) empfohlen, eine Frist von mindestens vier Wochen einzuhalten.

(4) TAGESORDNUNG

Der Diözesanvorstand schlägt die Tagesordnung vor. Sie bedarf der Zustimmung der Versammlung.

(5) ANTRÄGE

- * Das Antragsrecht regeln die Ziffern 114, 115, 117 SdV
- * Die Antragsfrist regelt die Ziffer 118 SdV
- * Die Antragsform regelt die Ziffer 119 SdV

3. Stellvertretung

(6) VERTRETUNG

Die Vertretung regelt die Ziffer 124 SdV. Diese Regelung ermöglicht für die Diözesanversammlung eine Vertretung der Stufenleitung. In allen anderen Fällen findet eine Vertretung nicht statt. Gewählte Ersatzdelegierte der Stufenkonferenzen gelten als Delegierte im Falle der Verhinderung der gewählten Delegierten.

(7) BEZIRKE OHNE VORSTAND

Bezirke ohne (vollständigen) Bezirksvorstand können – entsprechend der vakanten Vorstandsämter – bis zu drei VertreterInnen auf ein Jahr durch Wahl bestimmen. Diese BezirksvertreterInnen haben auf der Diözesanversammlung beratende Stimme.

4. Sitzungsordnung

(8) LEITUNG

Die Versammlung wird vom Diözesanvorstand in gegenseitiger Absprache geleitet. Zeitweise können weitere Mitglieder der Diözesanleitung zur Leitung hinzugezogen werden.

(9) TEILNEHMER/INNEN

TeilnehmerInnen an einer Versammlung sind die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder, die Gäste, weitere Mitglieder der DPSG als verbandliche Öffentlichkeit und die geladene nichtverbandliche Öffentlichkeit. Die Mitglieder Ausnahme: Siehe Artikel (21⁵) des Wahlausschusses sind beratende Mitglieder der Versammlung. Mitglieder und Gäste der Versammlung sollen in der Versammlung von der Leitung der Versammlung namentlich genannt werden.

(10) REDERECHT

Gäste der Versammlung werden vom Vorstand benannt und haben Rederecht.

Die verbandliche Öffentlichkeit hat auf der Versammlung Rederecht, solange hiergegen kein Mitglied der Versammlung Einspruch erhebt. Einem solchen Einspruch, der sich auf die verbandliche Öffentlichkeit insgesamt, nicht auf einzelne Personen bezieht, ist sofort stattzugeben.

(11) AUSSCHLUSS

Den Ausschluss der Öffentlichkeit regeln Ziffern 128, 129 SdV.

(12) BERATUNG

Die Diözesanversammlung berät über jeden Gegenstand der Tagesordnung. Die gemeinsame Beratung gleicher oder verwandter Themen ist zulässig.

(13) WORTMELDUNG UND WORTERTEILUNG

Das Wort wird durch die Versammlungsleitung in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Besondere Vereinbarungen über geschlechterparitätische Regelungen sind zulässig. Dem/der AntragstellerIn und der Diözesanleitung ist auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

(14) ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung, bei der nicht zur Sache gesprochen werden darf, ist ohne Rücksicht auf die Redeliste stattzugeben, sobald ein gerade stattfindender Redebeitrag beendet ist.

Ein solcher Antrag kann

- den Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- den Schluss der Redeliste,
- die Nichtbefassung des Debatten-Gegenstands,
- die Verweisung an einen Ausschuss,
- die Vertagung des Beratungspunkts oder
- eine Unterbrechung der Sitzung zum Inhalt haben.

Über einen Geschäftsordnungsantrag wird abgestimmt, nachdem Gelegenheit gegeben wurde, dass je ein Mitglied der Versammlung für und gegen den Antrag sprechen kann.

5. Abstimmung

(15) BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Siehe Ziffer 110 SdV.

Die Leitung der Versammlung muss am Anfang der Versammlung und vor Wahlen die Beschlussfähigkeit prüfen. Es wird empfohlen, auch vor allen weiteren Abstimmungen eine Überprüfung vorzunehmen.

(16) STIMMENANTEIL

Siehe Ziffer 108, 109 SdV.

(17) MEHRHEITEN

Siehe Ziffer 111 SdV.

(18) WAHLEN

Siehe Ziffer 112, 113 SdV.

(19) ABSTIMMUNGSREGEL

Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Die Entscheidung darüber, welcher Antrag weitergehend ist, obliegt dem Diözesanvorstand (= Versammlungsleitung).

6. Wahlen

(20) WAHLAUSSCHUSS

Von der Diözesanversammlung ist ein Wahlausschuss für Wahlen zum Diözesanvorstand auf ein Jahr zu einzurichten. Es wird empfohlen, in jedem Jahr einen Wahlausschuss einzurichten.

In den Wahlausschuss sind mindestens drei Personen zu wählen, die nicht Mitglieder der Versammlung sein müssen. Die Diözesanleitung kann eine Person in den Wahlausschuss entsenden. Der Wahlausschuss hat sich einen

Vorsitz zu geben. Vorsitzende/r des Wahlausschusses kann kein Mitglied des Diözesanvorstands werden.

Aufgabe des Wahlausschusses ist die Ausschreibung und Durchführung der Wahl, die Entgegennahme von KandidatInnenvorschlägen sowie die eigenständige Suche nach geeigneten KandidatInnen.

Der Wahlausschuss informiert alle Vorgeschlagenen über diesen Vorschlag. Er führt mit ihnen, falls gewünscht, Gespräche über das Amt und die damit verbundenen Aufgaben und hilft bei der Klärung anstehender Sachfragen.

Der Wahlausschuss muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung die Mitglieder der Versammlung schriftlich über den Stand der Suche nach KandidatInnen informieren. Dabei sind die eingegangenen Wahlvorschläge unter Angabe von Ab- bzw. Zusage oder die Erfordernis noch zu führender Gespräche zu benennen.

(21) VERLAUF

Die Leitung der Wahl liegt beim Vorsitz des Wahlausschusses.

Ablauf der Wahl:

- 1 Erläuterungen des Wahlausschusses zum Ablauf der Wahl sowie über Sinn und Funktion der einzelnen Schritte
- 2 Bericht des Wahlausschusses
- 3 Aussprache hierüber
- 4 Vorstellung der KandidatInnenen
- 5 Befragung der KandidatInnen - Rederecht haben hier die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Versammlung.
- 6 Falls von mindestens einem Mitglied der Versammlung gefordert: Personaldebatte unter Ausschluss der Öffentlichkeit nach Ziffer 128 unter Beachtung von Ziffer 61 (letzter Absatz) SdV
- 7 Geheime Wahl
- 8 Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung und Bekanntgabe sowie Frage an den/die Gewählte/n, ob er/sie die Wahl annimmt

Für verschiedene Wahlämter werden die Punkte 4 bis 8 jeweils getrennt als Block durchgeführt.

(22) AMTSANTRITT

Die Amtszeit von Wahlämtern beginnt jeweils zum folgenden Zeitpunkt:

- * Der/Die Diözesanvorsitzende: Mit Ende der Wahlversammlung
- * Der Diözesankurat: Mit Dienstantritt lt. Absprache mit dem Bischöflichen Ordinariat
- * Mitglieder der Gemeinschaft St. Georg e.V.: Mit Ende der Wahlversammlung
- * Ausschüsse und sonstige Ämter: Mit Annahme der Wahl

7. Protokoll

(23) INHALT

Über die Ergebnisse der Diözesanversammlung muss ein Protokoll geführt werden. Das Protokoll enthält mindestens die Tagesordnung unter Nennung aller Beratungspunkte, den Gegenstand und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

Die Diözesanleitung hat der nächsten Diözesanversammlung Rechenschaft über den Fortgang aller protokollierten Beratungs-Anliegen und Beschlüsse zu geben.

(24) FÜHRUNG

Das Protokoll einer Versammlung führt das Diözesanbüro (unter Umständen in Zusammenarbeit mit einem Bezirk in der Reihenfolge der Bezirksnummern). Es ist von den Protokollführenden und dem Diözesanvorstand zu unterschreiben.

(25) VERTEILER

Das Protokoll ist innerhalb eines halben Jahres nach der Versammlung an alle Mitglieder und Gäste der Diözesanversammlung zu senden.

(26) GENEHMIGUNG

Einwände sind innerhalb von sechs Wochen nach Versand des Protokolls schriftlich an den Diözesanvorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Zulässigkeit des Einspruchs und informiert hierüber schriftlich die Mitglieder und Gäste der Versammlung. Gibt es innerhalb von zwei Wochen nach dieser

Information erneuten Widerspruch in derselben Sache, entscheidet die nächste Diözesanversammlung endgültig darüber. Ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt.

8. Ausschüsse

(27) AUSSCHUSSWAHLEN

Siehe Ziffern 112, 113 SdV.

(28) WAHLAUSSCHUSS

Siehe Ziffern 20, 21, 22 dieser GO.

(29) WEITERE AUSCHÜSSE

Größe und Aufgabenstellung sind von der jeweiligen Versammlung zu bestimmen. Die Mitglieder eines Ausschusses werden von der Versammlung gewählt. Ein Mitglied wird von der Diözesanleitung benannt. Bei Bedarf können weitere fachkundige BeraterInnen hinzugezogen werden. Der Ausschuss gibt sich einen Vorsitz und der Versammlung Rechenschaft.

9. Schlussbestimmungen

(30) AUSLEGUNG

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Diözesanversammlung.

(31) VERABSCHIEDUNG UND ÄNDERUNGEN

Zur Verabschiedung oder Veränderung dieser Geschäftsordnung ist nach Ziffer 111 SdV eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung erforderlich.

(32) INKRAFTTRETUNG

Die Geschäftsordnung tritt, sofern kein anderslautender Beschluss gefasst wird, unmittelbar nach ihrer Annahme durch die Diözesanversammlung in Kraft.

Stand: Oktober 2008